



## Satzung

Der Einfachheit halber wurde jeweils die männliche Redeform gewählt.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Straßenhaus, der beiden ev. Kindertagesstätten „Waldmeister“ und „Schöne Aussicht“ Straßenhaus und der ev. Kindertagesstätte „Hand in Hand“ Oberhonnefeld e.V.“  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Straßenhaus.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.08 bis zum 31.07 des folgenden Jahres.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Grundschule Straßenhaus, der beiden ev. Kindertagesstätten „Waldmeister“ und „Schöne Aussicht“ und der ev. Kindertagesstätte „Hand in Hand“ Oberhonnefeld insbesondere, indem er:**
  - die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Erziehern und Kindern fördert, wie z.B.: Unterstützung für gemeinsames Mittagessen der Kinder oder für die Durchführung von Veranstaltungen wie Musik-, Kunst- oder Theaterdarbietungen, sowie Projektwochen,
  - Verständnis und Interesse für die Belange der oben genannten Einrichtungen fördert, (z.B. Unterstützung bei Festen innerhalb der Einrichtungen),
  - Mittel bereitstellt für die besondere Ausgestaltung dieser Einrichtungen (z.B. : die Anschaffung von Spiel- und Sportgeräten oder außerplanmäßiger Lern- und Lehrmittel),
  - Maßnahmen und Anschaffungen über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus finanziell zu unterstützen. ( z.B. Aus- und Umgestaltung der Aufenthaltsorte der Kinder).
  
- 2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden.  
Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Schule und der Kindergärten.**

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Aufgaben des Vereins fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**
  
- 2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.**
  
- 3. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Schulwechsel des Kindes, bzw. mit dem Verlassen des Kindergartens.**
  
- 4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.  
Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt.**
  
- 5. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.**

## **§ 4 Beitrag, Spenden**

- 1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag beträgt 12,- Euro pro Jahr.**
- 2. Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden, die ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden müssen.**

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Mitgliederversammlung**

## **§ 6 Der Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus 8 Personen, dem Vorsitzenden , dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer , dem Kassenwart und 4 Beisitzern.**
- 2. Die 4 Beisitzer werden von je einem Elternvertreter der Grundschule Straßenhaus, den beiden ev. Kindertagesstätten“ Waldmeister „und „Schöne Aussicht“ Straßenhaus und der ev. Kindertagesstätte „ Hand in Hand“ Oberhonnefeld besetzt.**
- 3. Ist einer der vier Beisitzer zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Schriftführer oder Kassenwart gewählt, so wird der frei werdende Beisitzer durch ein Mitglied des Vereins gestellt. Dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt.**
- 4. Der Vorsitzende , der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte der Termin der Mitgliederversammlung so spät liegen, dass der Zeitraum 2 Jahre übersteigt, so bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zu den kommenden Neuwahlen kommissarisch im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird durch den Restvorstand eine Ersatzperson kommissarisch eingesetzt.**
- 5. Der Schulleiter und die Leiter der Kindertagesstätten oder ein Stellvertreter derselben soll zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie gewähltes Mitglied des Vorstandes sind. Ansonsten sind sie beratender, nicht stimmberechtigter Teilnehmer an der Vorstandssitzung.**
- 6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.**
- 7. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende mit jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Vereinsinnenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretung**

ausübt.

8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein aufgewendeten Auslagen. Dies schließt Aufwendungen für Ehrengaben ein.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in amtlichen Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde Rengsdorf- Waldbreitbach einlädt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Über diese Ergänzungen ist eine wirksame Beschlussfassung möglich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, Anträge und die Entlastung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit nötig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dies beschließt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ladungsvorschriften des Absatz 1 entsprechend.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, darf niemand begünstigt werden.

## **§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen anteilig an die Grundschule Straßenhaus, die beiden ev. Kindertagesstätten „Waldmeister“ und „Schöne Aussicht“ und der ev. Kindertagesstätte „Hand in Hand“ Oberhonnefeld, die es auf Beschluss des Schulausschusses bzw. Kindergartenausschüsse ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden haben. Sollte bei der Auflösung nichts anderes beschlossen werden, so sind der 1. und der 2. Vorsitzende die allein vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Der Verein wird aufgelöst, sobald die Gemeinnützigkeit des Vereins entfällt oder wenn eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit den Förderverein in einer Mitgliederversammlung auflöst.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereins.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 In Kraft treten**

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung am 21.09.2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.